

Vertrag für die Bereitstellung von Triebfahrzeugen und Triebfahrzeugführern

Vertrags-Nr.: NZ-VERT-TFZ-xxxxxx-24

PRÄAMBEL

Die ÖBB-Infrastruktur AG, 1020 Wien, Praterstern 3, im folgenden kurz „**ÖBB-Infra**“ genannt, stellt dem Eisenbahnverkehrsunternehmen **Firmenname, Straße, PLZ Ort, Land** (im Folgenden kurz „**EVU**“ genannt) diskriminierungsfrei Traktionsdienstleistungen für die Strecke Selzthal - Spital am Pyhrn für Vorspann- und / oder Nachschiebeleistungen zur Verfügung.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1. Die ÖBB-Infra stellt dem EVU E-Triebfahrzeuge des triebfahrzeugstellenden Unternehmens ÖBB-Produktion GmbH, in weitere Folge kurz ÖBB-PR genannt, zum Zweck der Erbringung von Traktionsdienstleistungen (Triebfahrzeug inklusive Triebfahrzeugführer) für Vorspann- bzw. Nachschiebeleistungen für die Strecke Selzthal - Spital am Pyhrn in Süd-Nord-Richtung gemäß nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.
2. Der ÖBB-Infra obliegt die Zuteilung der Triebfahrzeuge (kurz TFZ genannt) mit Triebfahrzeugführer (kurz TFZF genannt) zu den jeweiligen Zügen.
3. Die Zurverfügungstellung erfolgt jeweils für eine konkrete Zugfahrt.
4. Die für die Netzfahrplanperiode vereinbarten Planleistungen sind in der **Anlage 4** des gegenständlichen Vertrages enthalten. Unterjährige Leistungen werden mittels „FAPLO-Schiebe“ oder „Zugfaplo“ geregelt, diese bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesem Vertrag.
5. Die Zurverfügungstellung beginnt mit dem Bereitstellen des TFZ im vereinbarten Bahnhof zur Ankuppelung an den Zug als führendes oder nachschiebendes TFZ und endet nach dem Eintreffen der Zugfahrt im vereinbarten Bahnhof nach Abkuppeln des TFZ. Zur Sicherstellung des effizienten Einsatzes der bereitgestellten TFZ und in Abhängigkeit von der aktuellen Betriebssituation ist die ÖBB-Infra berechtigt, von den in der Bestellung angeführten An- und/oder Abkuppelbahnhöfen kurzfristig abzuweichen, diesfalls wird das EVU zeitgerecht informiert.
6. Das Ankuppeln bzw. das Abkuppeln des Nachschiebe-TFZ erfolgt durch den TFZF der ÖBB-PR und das Ankuppeln bzw. das Abkuppeln des Vorspann-TFZ und die Bremsprobe durch den Zug-TFZF des jeweiligen EVU.

§ 2 Triebfahrzeuge

1. Klarstellend wird festgehalten, dass Halter der gegenständlichen TFZ die ÖBB-PR bleibt, die auch für den einwandfreien Instandhaltungs- und Betriebszustand sowie die sach- und fachgerechte Führung der TFZ verantwortlich ist.
2. Durch die ÖBB-PR wird sichergestellt, dass die TFZ in einem ordentlichen und tauglichen Zustand und für die relevante Infrastruktur zugelassen sind, sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 3 Triebfahrzeugführerleistungen

1. Die gegenständlichen TFZ werden ausschließlich von TFZF der ÖBB-PR bedient.
2. Das EVU ist berechtigt und verpflichtet, dem TFZF des TFZ die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung seiner Eisenbahnverkehrsleistung notwendigen Anordnungen zu erteilen.
3. Die ÖBB-Infra übermittelt dem EVU die für die Betriebsabwicklung erforderlichen TFZ- und TFZF-Daten.

§ 4 Außergewöhnliche Ereignisse

1. Im Fall der Beteiligung eines TFZ an Unfällen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, wird das EVU die ÖBB-Infra und die ÖBB-PR unverzüglich über den Sachverhalt informieren. Die ÖBB-Infra und die ÖBB-PR oder ein von diesen bevollmächtigter Vertreter haben das Recht, an einer Unfalluntersuchung teilzunehmen.
2. Eine etwaige Aufgleisung des TFZ hat nach den Anleitungen der ÖBB-PR zu erfolgen. Die ÖBB-PR kann zur Aufgleisung sachkundige Mitarbeiter entsenden.

§ 5 Leistungserbringung

1. Klarstellend wird festgehalten, dass die Bereitstellung in Anspruch nehmende EVU für die Durchführung sowie Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Zugfahrt zuständig ist und dahingehend dem TFZF dementsprechende Anordnungen erteilen kann. Die ÖBB-PR übermittelt der ÖBB-Infra die erforderlichen Daten der TFZ und der TFZF, damit diese dem jeweiligen EVU zur Verfügung gestellt werden können. Umgekehrt stellt die ÖBB-Infra der ÖBB-PR die erforderlichen Kontaktdaten der jeweiligen EVU spätestens 2 Tage vor der Bereitstellung der TFZ mit TFZF zur Verfügung. Bei Bestellungen, die kürzer als 2 Tage vor Beginn der Leistungserbringung erfolgen, hat die Bekanntgabe der erforderlichen Kontaktdaten der jeweiligen EVU möglichst zeitnahe zu erfolgen.
2. Die ÖBB-Infra leistet für eine mangelhafte Leistung der ÖBB-PR keine Gewähr.

§ 6 Haftung

1. Für den Fall des Verlustes, Unterganges oder Totalschadens wird je TFZ der Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens durch das EVU, jedenfalls aber der Buchwert vereinbart sofern der Verlust, Untergang oder Totalschaden vom EVU schuldhaft verursacht wurde.
2. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 7 Entgelt, Abrechnung

1. Das Entgelt für die Bereitstellung und Erbringung der TFZ- und TFZF-Leistungen ist in **Anlage 1** geregelt.
2. Die Rechnungslegung inklusive einer Leistungsaufstellung erfolgt monatlich im Nachhinein seitens ÖBB-Infra an das EVU. Das Entgelt ist jeweils binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche vom jeweils anderen Vertragspartner in Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Unterlagen, Informationen, Materialien und Daten vertraulich zu behandeln und nur zum Zweck dieses Vertrags zu verwenden. Die übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sind sorgfältig zu behandeln und vor Einsichtnahme Dritter zu schützen. Die gesetzliche Offenbarungspflicht gegenüber Behörden und Gerichten bleibt hiervon unberührt. Beide Vertragspartner werden beauftragte Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in geeigneter Form ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten. Die Pflicht der Vertragspartner zur Vertraulichkeit gilt auch nach Vertragsende unbeschränkt weiter fort.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag tritt am 10.12.2023 in Kraft und gilt bis zum 14.12.2024 und endet an diesem Tag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
2. Davon unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
3. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist die Vereinbarung so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für die ÖBB-Infra und das EVU insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt.
4. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne Zustimmung der ÖBB-Infra nicht auf Dritte übertragen werden.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
6. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

- Anlage 1 Streckenabschnitte, Leistung und Entgelte
- Anlage 2 Bestellprozess
- Anlage 3 Ansprechpartner
- Anlage 4 Vereinbarte Vorspann-/Nachschiebeleistungen

Wien, am

ÖBB-Infrastruktur AG

Wien, am

Firmenname

.....
Dipl.-Ing. Dr.-Techn. Johann Pluy
Vorstandsdirektor ÖBB-Infrastruktur AG

.....
Name
Funktion

.....
Dipl.-Ing. Robert Prinz, MBA
Leiter Netzzugang und Prokurist

.....

Anlage 1

zum Vertrag über die Bereitstellung von Triebfahrzeugen und Triebfahrzeugführerleistungen

§ 1 Streckenabschnitte

Selzthal - Spital am Pyhrn in Süd-Nord-Richtung

§ 2 Leistung und Entgelte

1. Regelleistung:

Die Traktionsdienstleistung erfolgt mittels E-Triebfahrzeug (kurz E-TFZ) und einem Triebfahrzeugführer (kurz TFZF) im Streckenabschnitt gemäß § 1 unter Berücksichtigung einer eventuellen Zu- und Rückführung der bestellten Ressourcen (Überstellung) sowie ggf einer Verspätungspauschale. Bestellungen, die bis 22 Tage vor Beginn der Leistungserbringung bei der ÖBB-Infrastruktur AG (kurz ÖBB-Infra) einlangen, gelten als Regelleistung.

Regelleistungsentgelt für Vorspann-/Nachschiebeleistung, Verkehrszuwartezeit inkl. Zu-/ Rückführung des TFZ und TFZF gemäß Nr. 1.5.1 der Entgelttabelle im Kapitel 5.5.1 der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB).

Die Leistungseinheit (LE) umfasst ein E-TFZ + TFZF pro Zug.

Von dieser LE nicht umfasst sind der vom E-TFZ im Rahmen der Leistungserbringung benötigte Bahnstrom (Energie) im Lastlauf und das zusätzlich anfallende Wegeentgelt aufgrund des Gewichts des Vorspann-/Nachschiebe-Triebfahrzeugs im Lastlauf.

2. Verspätungen:

Sofern die Züge des EVU mit mehr als 30 Minuten Ankunftsverspätung im vereinbarten Leistungsstartbahnhof eintreffen, kann die Bereitstellung der Traktionsdienstleistung auf Grund der stringenten Umlaufplanung der E-TFZ nur im Rahmen der jeweils noch vorhandenen Ressourcen erbracht werden. Für den Fall, dass das EVU die Leistung nicht storniert, sondern ein neuer Zeitpunkt für den Leistungsbeginn für diese Traktionsdienstleistung vereinbart wird, wird eine Pauschale in der Höhe einer Einheit gemäß Nr. 1.5.2 der Entgelttabelle verrechnet.

Erreicht der Zug des EVU den vereinbarten Leistungsendbahnhof mit einer Ankunftsverspätung von mehr als 30 Minuten, wird für jede begonnene halbe Stunde ein zusätzliches Entgelt gemäß Nr. 1.5.2 der Entgelttabelle verrechnet, maximal jedoch 302,34 €.

3. Adhoc-Bestellungen:

- a. Für Bestellungen, die später als 22 Tage, jedoch spätestens 96 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung bei ÖBB-Infra einlangen, erhöht sich das unter § 2 Punkt 1. angeführte Entgelt um 20% (1.5.3.a).

- b. Für Bestellungen, die später als 96 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung bei ÖBB-Infra einlangen, erhöht sich das unter § 2 Punkt 1. angeführte Entgelt um 50% (1.5.3.b).

4. Stornierungen:

- a. Für Stornierungen, die später als 21 Tage, jedoch spätestens 72 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung bei ÖBB-Infra einlangen, wird ein Stornoentgelt von 20% des unter § 2 Punkt 1. angeführten Entgelts zuzüglich eines allfälligen Aufschlags gem. § 2 Punkt 3 der Anlage 1 in Rechnung gestellt.
- b. Für Stornierungen, die später als 72 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung bei ÖBB-Infra einlangen, wird ein Stornoentgelt von 80% des unter § 2 Punkt 1. angeführten Entgelts zuzüglich eines allfälligen Aufschlags gem. § 2 Punkt 3 der Anlage 1 in Rechnung gestellt.
- c. Stornierungen nach dem planmäßigen Beginn der Leistungserbringung bzw. nicht stornierte Leistungen werden wie erbrachte Leistungen abgerechnet, dh das unter § 2 Punkt 1 angeführte Entgelt (1.5.1) zuzüglich eines allfälligen Aufschlags gem. § 2 Punkt 3 der Anlage 1 bildet die Bemessungsgrundlage.

Anlage 2

zum Vertrag über die Bereitstellung von Triebfahrzeugen und Triebfahrzeugführerleistungen

§ 1 Bestellprozess

1. Mindestangaben für die Bestellung

Die Bestellung des EVU an ÖBB-Infra erfolgt schriftlich. Folgende Mindestangaben sind für eine fristgerechte Bearbeitung erforderlich:

- Art der Leistung (Vorspann-/Nachschiebeleistung)
- Zugnummer oder (neue) Trassenbestellung
- Leistungsrelation
- Verkehrstag(e)
- Leistungsbeginn (10 min Verkehrszuwartzeit vor Abfahrt)
- Leistungsende (10 min Verkehrszuwartzeit nach Ankunft)
- Besonderheiten (Ausrüstung, Leistung,...)

2. Zuteilung

Nach positiver Prüfung der Ressourcenverfügbarkeit erfolgt eine schriftliche Leistungszusage binnen 24 Stunden, längstens jedoch 6 Stunden vor Leistungserbringung. Kann der Leistungsanfrage nicht entsprochen werden, erfolgt seitens ÖBB-Infra eine schriftliche Ablehnung oder ein Alternativangebot an das EVU.

Bei erstmaliger Bestellung der Leistung erfolgt eine Zuteilung nur nach Vorliegen eines vom EVU unterfertigten Vertrages für die Bereitstellung von Triebfahrzeugen und Triebfahrzeugführern (Vertragsmuster und Muster für Bestellung siehe SNNB-Anhang).

3. Stornierungen

Werden Leistungen storniert, so sind die Stornierungen sowohl an die ÖBB-Infra als auch an die ÖBB-PR an alle folgende E-Mail-Adressen zu richten:

E-Mail: pr-zf.dispostelle-graz@oebb.at
infra-nz.vertrieb@oebb.at
Wolfgang.buchner@oebb.at
Pr-Bu-Gv_Pm_Abrechnung@oebb.at

Folgende Mindestangaben sind erforderlich:

- Zugnummer
- Leistungsrelation
- Verkehrstag(e)
- Besonderheiten (Ausrüstung, Leistung,...)

Muster für Stornierungen siehe SNNB-Anhang.

§ 2 Betriebsmanagement und Vorfälle

1. Informationen über Abweichungen:

Das EVU informiert zeitgerecht telefonisch im Voraus die disponierenden Stellen der ÖBB-PR (Anlage 3) über allfällige Abweichungen im Betriebsablauf (z.B. Verspätungen).

ÖBB-Infra stellt die Zuglaufdaten sowie allfällige Informationen über Abweichungen im Betriebsablauf (z.B. Verspätungen) im Rahmen des aktuell gültigen Abweichungsmanagements dem EVU bzw. der ÖBB-PR zur Verfügung.

Im Falle von Abweichungen im Rahmen der Bereitstellung der Traktionsdienstleistungen (z.B. Verzögerungen bei der Beistellung von E-TFZ) wird das EVU und die ÖBB-Infra zeitgerecht von der ÖBB-PR telefonisch informiert.

MUSTER

Anlage 3

zum Vertrag über die Bereitstellung von Triebfahrzeugen und
Triebfahrzeugführerleistungen

Ansprechpartner ÖBB-Infra

ÖBB-Infra
Netzzugang Vertrieb
Helmut Fruhmann
Telefon: +43 664 617 2038
E-Mail: helmut.fruhmann@oebb.at
infra-nz.vertrieb@oebb.at
wolfgang.buchner@oebb.at

(Bestellungen/Meldungen/Bestätigungen etc. bitte immer an alle Mailadressen)

Ansprechpartner ÖBB-PR – Disposition und Stornierungen

ÖBB-PR – Tfz-Koordinator
Tfz-Koordinator Graz (Leistungen Folgetag)
Telefon: +43 (0)51778 8955 2642
E-Mail: pr-zf.bestellung-graz@oebb.at

ÖBB-PR – Tfz-Ressourcendisponent
Tfz-Ressourcendisponent Graz (24h-Management)
Telefon: +43 (0)51778 8955 2641
E-Mail: pr-zf.dispostelle-graz@oebb.at

ÖBB-PR – BU GV, Produktmonitoring
E-Mail: PR-BU-GV_PM_Abrechnung@oebb.at

Ansprechpartner ÖBB-PR - Vorfälle

ÖBB-PR – Leitstellenkoordinator
Leitstellenkoordinator VLZ Wien (Notfallmanagement Alarmierung)
Telefon: +43 (0)51778 33657
E-Mail: vl.vlz-rca@oebb.at

Anlage 4

zum Vertrag über die Bereitstellung von Triebfahrzeugen und Triebfahrzeugführerleistungen

Planbestellungen für Netzfahrplanperiode

Leistungsrelation:

- Zugnummer + Verkehrstag
- Art der Leistung (Vorspann-/Nachschiebeleistung)
- Leistungsbeginn (10 min Verkehrszuwartezeit vor Abfahrt)
- Leistungsende (10 min Verkehrszuwartezeit nach Ankunft)
- Besonderheiten (Ausrüstung, Leistung,...)

MUSTER